



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

OWA-Schreiben

An alle
Grundschulen, Mittelschulen
und Förderschulen in Bayern

nachrichtlich:

An die Regierungen
und die Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 - BO 4207 - 6a.34 215

München, 23.04.2015

Antragsverfahren zur Mittagsbetreuung, verlängerten Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung mit erhöhter Förderung im Schuljahr 2015/2016

Anlagen:

1. Antragsformular für das Schuljahr 2015/2016
2. Meldeliste Teilnehmer für alle Angebotsformen der Mittagsbetreuung

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Angebote der Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen leisten bereits seit dem Schuljahr 1993/1994 einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der schulischen Betreuungsmöglichkeiten im Anschluss an den Unterricht. Seit dem Schuljahr 2008/2009 werden sie durch die Einrichtung der verlängerten Mittagsbetreuung mit verlässlicher Hausaufgabenbetreuung ergänzt, für die seit dem Schuljahr 2012/2013 bei Erfüllung der entsprechenden zeitlichen und qualitätsbezogenen Voraussetzungen auch ein erhöhter Fördersatz gewährt werden kann.

Die Fördermöglichkeit der verschiedenen Formen der Mittagbetreuung bleibt in den nächsten Schuljahren bestehen.

Im Rahmen einer Pilotphase bzw. eines Modellversuchs wird ab dem Schuljahr 2015/2016 im begrenzten Umfang (insgesamt 300 Gruppen) die Einrichtung von offenen Ganztagsangeboten im Grundschulbereich für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ermöglicht. Weitere Informationen hierzu ergehen an entsprechende Schulstandorte durch die Bezirksregierungen, ein gesondertes Bewerbungsverfahren ist für die Pilotphase zum Schuljahr 2015/2016 nicht vorgesehen. Ab dem Schuljahr 2016/2017 ist ein weiterer Ausbau offener Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 möglich.

Weitergehende Informationen zu den Neuerungen im Bereich der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote sind auf der Internetseite www.km.bayern.de/ganztagschule unter „→ Staatsregierung: Bayern baut Ganztagsangebot aus“ oder über folgenden Direktlink abrufbar: <http://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/3356/bayern-baut-ganztagsangebot-aus.html>

Für das Antragsverfahren zur Mittagsbetreuung, verlängerten Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung mit erhöhter Förderung im Schuljahr 2015/2016 möchte ich Sie auf folgende Punkte hinweisen:

1. Fortführung und Förderung der bewährten Angebote

- a) Die Angebote der Mittagsbetreuung sollen auch im Schuljahr 2015/2016 fortgeführt werden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass alle derzeit bestehenden Gruppen der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung bei erneuter Antragstellung auch im Schuljahr 2015/2016 eine staatliche Förderung erhalten, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus stehen Haushaltsmittel für die Förderung zusätzlicher Gruppen zur Verfügung.

b) Die Höhe der staatlichen Förderung beträgt in der Mittagsbetreuung unverändert 3.323 € je Gruppe und Schuljahr sowie in der verlängerten Mittagsbetreuung 7.000 € bzw. 9.000 € je Gruppe und Schuljahr. Die kultusministerielle Bekanntmachung (KMBek) zur Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 7. Mai 2012 (KWMBI S. 170) bildet auch im Schuljahr 2015/2016 die Grundlage zur Förderung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung.

c) Ergänzende Regelungen zu den Fördermöglichkeiten:

Ergänzend kann auch in folgenden gesondert gelagerten Fällen eine staatliche Förderung gemäß Nummer 5.1.1 der o.g. Bekanntmachung erfolgen:

- Sofern mindestens an vier Schultagen der Unterrichtswoche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 90 Minuten im Anschluss an den stundenplanmäßigen Pflichtunterricht geleistet wird, kann die Form der Mittagsbetreuung gemäß Nummer 1.1 der o.g. Bekanntmachung in begründeten Ausnahmefällen bereits vor 14.00 Uhr enden.
- Weiterhin kann eine entsprechende Förderung gewährt werden, um insbesondere an kleinen Grundschulen im ländlichen Raum die Umsetzung eines Konzepts zur Rhythmisierung des Schulalltags zu ermöglichen. Das Konzept muss an vier Schultagen der Unterrichtswoche eine verpflichtende Teilnahme der angemeldeten Schülerinnen und Schüler bis etwa 14.00 Uhr vorsehen, wovon grundsätzlich eine Betreuungszeit von mindestens 90 Minuten täglich zu erbringen ist. Zudem muss eine Verteilung des stundenplanmäßigen Pflichtunterrichts auf den Vor- und Nachmittag sowie ein angemessener Wechsel von Unterrichts-, Betreuungs- und Pausenzeiten umgesetzt werden. Sollten darüber hinaus weitere Betreuungszeiten angeboten werden, ist ebenfalls ei-

ne Förderung gemäß den Bestimmungen der verlängerten Mittagsbetreuung möglich. Eine flexible Einstiegsphase vor Unterrichtsbeginn soll ermöglicht werden.

Die Umsetzung eines solchen Schulkonzeptes bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung. Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagschule und Ganztagschule muss grundsätzlich gewährleistet bleiben.

2. Ablauf des Antragsverfahrens

a) Antragstellung

Um für alle an der Mittagsbetreuung bzw. verlängerten Mittagsbetreuung Beteiligten möglichst frühzeitig Planungssicherheit zu schaffen, sind die Anträge auf staatliche Förderung der Mittagsbetreuung bzw. verlängerten Mittagsbetreuung noch im laufenden Schuljahr 2014/2015 für das darauffolgende Schuljahr 2015/2016 über das Staatliche Schulamt (bzw. bei Förderschulen direkt) bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen, so dass die Prüfung der Anträge und die Entscheidung über die staatliche Förderung noch vor Beginn des Schuljahres 2015/2016 erfolgen kann. Dazu müssen die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler durch die Erziehungsberechtigten schon rechtzeitig vor dem Antragstermin abgefragt werden, damit die Teilnehmerzahlen möglichst verbindlich feststehen und auf dieser Grundlage dann eine bestimmte Zahl von Gruppen zur Förderung angemeldet werden kann.

b) Antragsformulare

Im Schuljahr 2015/2016 können – wie bereits im vergangenen Jahr – mit einem Antragsformular sowohl alle Formen der Mittagsbetreuung sowie jeweils mehrere Gruppen eines Trägers für eine Schule beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass bei Schulen mit Mittagsbetreuungsangeboten von mehreren Trägern von jedem Träger gesondert ein Antrag auf Förderung gestellt werden muss.

Ergänzende Hinweise oder Ausführungen zur Antragstellung sowie die Meldelisten der Teilnehmer sind den Antragsunterlagen als Anlage beizufügen. Weitere Hinweise zum Ausfüllen sind dem Antragsformular zu entnehmen.

c) Ermittlung der Teilnehmerzahl

Die Zahl der bis zum 1. Juli 2015 beantragten Gruppen darf nicht lediglich auf einer Bedarfsschätzung des Trägers oder einer Wiederholung des Vorjahresstandes beruhen, sondern muss durch ein bei den Erziehungsberechtigten durchzuführendes Anmeldeverfahren ermittelt werden.

Allen Anträgen auf Förderung einer Mittagsbetreuung ist eine **Meldeliste zur Teilnahme** beizufügen, deren Vorlage als Anhang in den bereitgestellten Antragsformularen enthalten ist. Für jede Art von Mittagsbetreuungsangebot ist dabei eine gesonderte Liste zu erstellen. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahlen sind folgende Hinweise zu beachten:

- reguläre Mittagsbetreuungsgruppen bis etwa 14.00 Uhr:
Bei diesen Gruppen können alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Wochentage, zur Ermittlung der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl einbezogen werden.
- verlängerte Formen der Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr/16.00 Uhr:
Bei den verlängerten Formen der Mittagsbetreuung sind zur Ermittlung der Teilnehmerzahl nur Schülerinnen und Schüler mit einer Teilnahme von mindestens zwei Wochentagen zu berücksichtigen und in die Liste einzutragen.

Bitte beachten Sie, dass Schülerinnen und Schüler nur in jeweils einer Meldeliste zur Teilnahme aufgeführt sein dürfen. Eine wiederholte Namensmeldung oder Auflistung bei mehreren Angebotsformen der Mittagsbetreuung ist nicht zulässig!

3. Antragstermin, Meldetermin und Mittelzuweisung

- a) Termin zur Vorlage der Anträge auf staatliche Förderung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung bei der zuständigen Regierung ist für das Schuljahr 2015/2016

Mittwoch, der 1. Juli 2015.

Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden, und nur falls noch entsprechende Haushaltsmittel für die Mittagsbetreuung bzw. verlängerte Mittagsbetreuung zur Verfügung stehen.

Auf der Grundlage der bis zum 1. Juli 2015 eingegangenen Anträge werden nach Prüfung der Fördervoraussetzungen die entsprechenden Zuwendungsbescheide erlassen und die Träger der Angebote informiert, so dass die personellen und finanziellen Planungen für das darauffolgende Schuljahr auf einer verlässlichen Grundlage stattfinden können.

- b) Zum **1. Oktober 2015** ist eine Meldung der tatsächlich eingerichteten Gruppen über das Staatliche Schulamt (bzw. bei Förderschulen direkt) bei der Bezirksregierung abzugeben. Gruppen, die entgegen der Antragstellung zu Schuljahresbeginn nicht zustande kommen, können keine staatliche Förderung erhalten, die Zuwendungsbescheide müssen dann widerrufen werden. Die Zuwendungsbescheide können für den Fall, dass eine Gruppe nicht zustande kommt, auch eine auflösende Bedingung vorsehen; in diesem Fall ist kein Widerruf des Zuwendungsbescheides erforderlich. Im Anschluss an die Meldung zum 1. Oktober 2015 kann die Auszahlung der ersten Rate der staatlichen Zuschüsse an die Träger der Angebote erfolgen.

- c) Über die Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler in die bis zum 1. Juli 2015 gemeldeten und geförderten Gruppen nach dem Antragstermin bzw. zu Beginn des Schuljahres entscheidet der jeweilige Träger der Mittagsbetreuung bzw. verlängerten Mittagsbetreuung in eigener Verantwortung.

4. Teilnahme von Kindern aus Schulvorbereitenden Einrichtungen

Kinder, die eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen, sind unabhängig von der Zugehörigkeit der SVE zu einem Förderzentrum keine Schülerinnen und Schüler und können daher bei der Förderung von Mittagsbetreuungsgruppen nicht als Teilnehmer berücksichtigt werden. Gleichwohl dürfen wie bereits in der laufenden Förderperiode auch im Schuljahr 2015/2016 Kinder aus Schulvorbereitenden Einrichtungen in bestehende Mittagsbetreuungsgruppen aufgenommen werden.

Es gilt zu beachten, dass die Mittagsbetreuungsgruppen allein durch die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule die Anforderungen zur Mindestgruppengröße bereits erfüllen. Mittagsbetreuungsgruppen, die erst durch die Teilnahme von SVE-Kindern die Mindestgruppengröße erreichen würden, sind ebenso wenig förderfähig wie Gruppen, die ausschließlich von SVE-Kindern besucht werden.

5. Betreuung bei Unterrichtsausfall / Notfallbetreuung

Die Aufsichtspflicht bei Unterrichtsausfällen bzw. vorzeitigem Unterrichtschluss liegt grundsätzlich bei der Schule. Eine Abweichung vom regulären Stundenplan begründet keine Aufsichtspflicht des Trägers der Mittagsbetreuung. Die Schule muss daher gewährleisten, dass für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht unmittelbar den Heimweg antreten, im Bedarfsfall bis zum Ende des regulären (stundenplanmäßigen) Unterrichts eine Betreuungsmöglichkeit durch die Schule besteht. Im Wege einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen Schule, Träger der Mittagsbetreuung und den Erziehungsberechtigten kann aber im Einzelfall – z.B. für die bei der Mittagsbetreuung angemeldeten Schüle-

rinnen und Schüler – die Aufsichtspflicht auf den Träger der Mittagsbetreuung übertragen werden. Eine Verpflichtung des Trägers der Mittagsbetreuung zur Übernahme der Aufsichtspflicht besteht allerdings nicht.

Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund von Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbaren beruflichen Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in bestehende Gruppen der Mittagsbetreuung auch während des Schuljahres ermöglicht werden.

6. Betreuungspersonal in der Mittagsbetreuung

Der Träger der Mittagsbetreuung hat dafür Sorge zu tragen, dass das **in der Mittagsbetreuung eingesetzte Personal** neben der entsprechenden fachlichen Qualifikation auch die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung verfügt. Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sein. Zur Überprüfung dieser Voraussetzung muss sich der Träger von den eingesetzten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein aktuelles **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen (vgl. Nr. 4.2 der o. g. Bekanntmachung). Hierbei genügt es, wenn sich der Träger von den eingesetzten Personen **alle drei Jahre** ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen lässt. Der Träger muss eine Erklärung über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis und dessen Unbedenklichkeit bzgl. der oben genannten Straftaten abgeben (im Antragsformular enthalten).

7. Möglichkeit der Ferienbetreuung unter dem Dach der Mittagsbetreuung

Die Betreuung von Schulkindern während der Ferienzeiten fällt grundsätzlich in den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kommune und nicht den der Schule. Eine Ferienbetreuung kann aber bei Bedarf an der Schule, z. B. unter dem Dach der Mittagsbetreuung, auf freiwilliger Basis eingerichtet werden. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bayerischen Sozialministeriums vom 22. Mai 2013 (AMS 2/2013, Az.: VI4/6512- 1/188) bzw. des Bayerischen Kultusministeriums vom 7. Juni 2013 (KMS - Az.: III.5-5 S 7369-4b.62 241). Darin sind neben Hinweisen zum Versicherungsschutz auch die Voraussetzungen angeführt, unter welchen keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist bzw. unter welchen ggf. bei Berücksichtigung des Einzelfalles von den üblicherweise erforderlichen Qualifikationskriterien für eine pädagogische Fachkraft abgewichen werden kann. Die o.g. Schreiben sind im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter folgender Internetadresse abrufbar:

www.km.bayern.de/mittagsbetreuung

8. Ansprechpartner für Rückfragen sowie weitere Informationen

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für schulische Ganztagsangebote an den Regierungen stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Ihre jeweiligen Ansprechpartner können Sie dem Verzeichnis der Koordinatoren entnehmen, das ebenfalls unter der o. g. Internetadresse abrufbar ist. Hier finden Sie auch weitere Informationen rund um Ganztagsangebote an Schulen in Bayern.

Darüber hinaus können Sie den Leitfaden „Mittagsbetreuung an bayerischen Grundschulen“ im Internetportal des ISB unter der Adresse www.ganztagsschulen.bayern.de einsehen und herunterladen. Der Leit-

faden enthält zahlreiche grundlegende Hilfestellungen zu den Angebotsformen der Mittagsbetreuung.

9. Weitergabe der Informationen an die Träger der Mittagsbetreuung und den Schulaufwandsträger

Ich bitte Sie, diese wichtigen Informationen umgehend an den Träger der Mittagsbetreuung bzw. verlängerten Mittagsbetreuung an Ihrer Schule und an den Schul(aufwands)träger weiterzuleiten und im Rahmen Ihrer Möglichkeiten am Anmelde- und Antragsverfahren mitzuwirken.

Allen Schulleitungen, die das Angebot der Mittagsbetreuung bzw. verlängerten Mittagsbetreuung an ihrer Schule ermöglichen und unterstützen, möchte ich hiermit ebenso für ihren Einsatz danken wie den zahlreichen freien Trägern, Elterninitiativen, Vereinen und Kommunen, die sich im Bereich der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung personell oder finanziell engagieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin